

Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften**
 - 8.1.4 Feuerlösch-ausrüstung
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
 - 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
 - 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
 - 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung

- 8.1.2.1** Ausser den nach anderen Vorschriften **erforderlichen Papieren** müssen folgende Papiere in der Beförderungseinheit mitgeführt werden:
- a) **Beförderungspapiere** für alle beförderten gefährlichen Güter;
 - b) **schriftlichen Weisungen**;
 - c) (bleibt offen)
 - d) ein **Lichtbildausweis** für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung.
- 8.1.2.2** Falls die Vorschriften des ADR dies vorsehen, müssen in der Beförderungseinheit auch mitgeführt werden:
- a) die **Zulassungsbescheinigung** für jede Beförderungseinheit;
 - b) die Bescheinigung über die **Schulung des Fahrzeugführers**
 - c) eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 8.1.2.3** Die in Abschnitt 5.4.3 vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen müssen **leicht zugänglich** sein.

Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

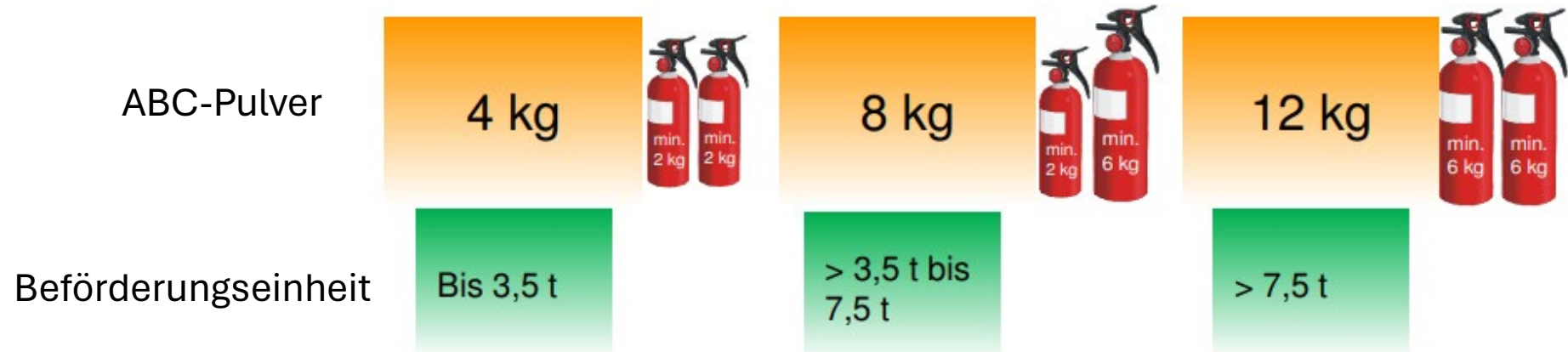
- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften
 - 8.1.4 **Feuerlöschhausrüstung**
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
 - 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
 - 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
 - 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung

Freigestellte Versandstücke

Werden nur freigestellte Versandstücke befördert, genügt ein Feuerlöschgerät mit einem Fassungsvermögen von **2 kg**.



Nicht freigestellte Versandstücke



Die Löschgeräte müssen:

- Für die Verwendung auf dem Fahrzeug und die entsprechenden Anforderungen geeignet sein (z.B. Mehrbereichspulver)
- Plombiert sein
- Mit dem Datum der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der Nutzungsdauer versehen sein
- Typenprüfung (EN-3-7)

Keine VKF



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 8.1. Allgemeine Vorschriften
- 8.1.4 Feuerlöschhausrüstung
- 8.1.5 **Sonstige und persönliche Schutzausrüstung**
- 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
- 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
- 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
- 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung

Sonstige und persönliche Schutzausrüstung

Jedes Fahrzeug muss wie folgt ausgerüstet sein:

- Augenspülflüssigkeit
- Mit einem zum Fahrzeug passenden Unterlegkeil;
- Mit zwei selbststehenden Warnzeichen z. B. reflektierende Kegel oder Warndreiecke (Signaltafeln "Andere Gefahren") oder orangefarbenen Warnblinkleuchten die von der elektrischen Ausrüstung des Fahrzeugs unabhängig sind
- Mit einer Warnweste oder Warnbekleidung für jedes Mitglied
- der Fahrzeugbesatzung;
- Mit einer Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung;
- Schriftlichen Weisungen
- Schutzbrille, Handschuhe



Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

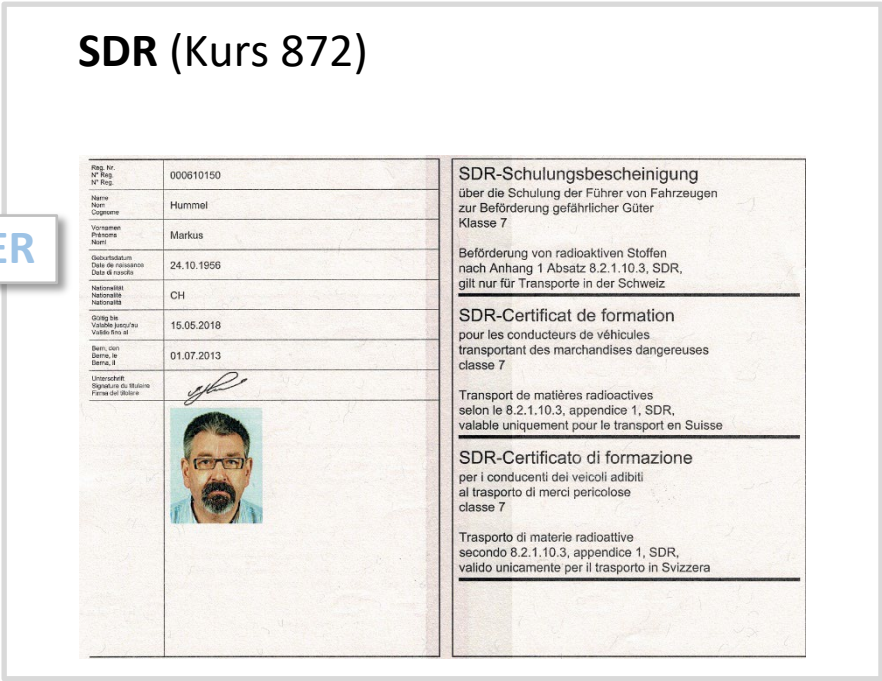
- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften
 - 8.1.4 Feuerlöschhausrüstung
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 **Schulung der Fahrzeugbesatzung**
 - 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
 - 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
 - 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung



UND



ODER



Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften
 - 8.1.4 Feuerlöschhausrüstung
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
 - 8.3 **Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)**
 - 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
 - 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung

8.3.2 Gebrauch der Feuerlöschgeräte

Die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung müssen mit der Bedienung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.

8.3.3 Verbot der Öffnung von Versandstücken

Das Öffnen eines Versandstücks mit gefährlichen Gütern durch den Fahrzeugführer oder Beifahrer ist verboten.

8.3.4 Tragbare Beleuchtungsgeräte

Die verwendeten tragbaren Beleuchtungsgeräte dürfen keine Oberfläche aus Metall haben, durch die Funken erzeugt werden könnten.

8.3.6 Betrieb des Motors während des Beladens oder Entladens

.... der Motor während der Belade- und Entladevorgänge abgestellt sein.

Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften
 - 8.1.4 Feuerlösch-ausrüstung
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
 - 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
 - 8.4 **Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)**
 - 8.6 Tunnel und Durchfahrt Beschränkung

S5: Gemeinsame Sondervorschriften für radioaktive Stoffe der Klasse 7 (UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911), die nur in freigestellten Versandstücken befördert werden
Die Vorschriften über schriftliche Weisungen **gelten nicht**.

S6: Gemeinsame Sondervorschriften für radioaktive Stoffe der Klasse 7, die nicht in freigestellten Versandstücken befördert werden

Die Vorschriften **über Fahrgäste** gelten nicht für Fahrzeuge, die nur Versandstücke, Umverpackungen oder Container mit Zetteln der **Kategorie I-WEISS** befördern.

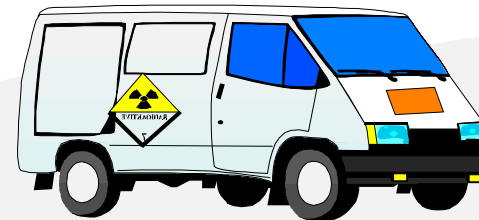
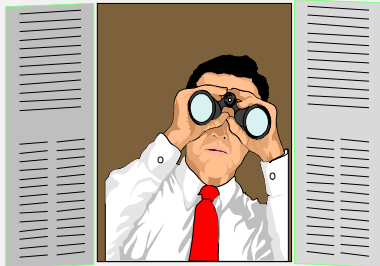
Die Vorschriften **über Metall an tragbare Beleuchtungsmittel** gelten nicht, vorausgesetzt, es sind keine Nebengefahren vorhanden.

Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)

S21: Ein Fahrzeug das radioaktive Versandstücke transportiert, muss **nicht** überwacht werden, wenn:

der Laderaum abgeschlossen ist oder die Versandstücke in anderer Weise gegen jedes **unrechtmässige Abladen gesichert** sind **und**

die Dosisleistung an jeder Stelle der Aussenfläche des Fahrzeugs **5 μ Sv/h** nicht übersteigt.



Jedoch müssen diese Güter stets so überwacht werden, dass jede böswillige Handlung verhindert und der Fahrzeugführer sowie die zuständige Behörde bei Verlust oder Feuer alarmiert werden kann.

Teil 1	Allg. Vorschriften
Teil 2	Klassifizierung
Teil 3	Güterverzeichnis, Freistellungs- und Sondervorschriften
Teil 4	Verwendung von Verpackungen und Tanks
Teil 5	Versandvorschriften
Teil 6	Bau u. Prüfung von Verpackungen, Tanks, Schüttgut-Containern
Teil 7	Beförderungs- Vorschriften
Teil 8	Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge
Teil 9	Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 
- 8.1. Allgemeine Vorschriften
 - 8.1.4 Feuerlöschhausrüstung
 - 8.1.5 Sonstige und persönliche Schutzausrüstung
 - 8.2.1 Schulung der Fahrzeugbesatzung
 - 8.3 Verschiedene Vorschriften (Fahrzeugbesatzung)
 - 8.4 Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)
 - 8.6 **Tunnel und Durchfahrt Beschränkung**

SDR Art. 13 Verkehrsbeschränkungen



Bestimmte gefährliche Güter dürfen nur unter besonderen Auflagen transportiert werden. Die Liste dieser Güter und die besonderen Auflagen sind in Anhang 3 dieser Verordnung enthalten.

Bestimmte, entsprechend signalisierte Strassenstrecken dürfen von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht oder nur beschränkt befahren werden.



Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, dürfen in den mit dem Signal «[Tunnel](#)» bezeichneten Tunneln nur auf dem [rechten Fahrstreifen](#) verkehren.

Strassenstrecken mit zusätzlichen Beförderungsbeschränkungen

1.9.5⁵³

Strassenstrecken mit Tunnel:

Liste der Strecken mit beschränkenden Kategorien

Kanton	Strassenstrecke (Nationalstrasse = N Kantonsstrasse = KS)		Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
UR/TI	N2	Göschenen–Airolo	St. Gotthard	E
GR	N13	Thusis–Tessin	San Bernardino	E
TG	KS	Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	KS	Bellinzona–Brissago	Mappo/Morettina	E
TI	KS	Lugano	Vedeggio–Cassarate	E
VD	KS	Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS/Italien	KS	Martigny–Aosta	Grosser St. Bernhard	E

Zusätzliche Vorschriften (S mit Nummer)

Ausnahme: **UN 2919, UN 3331** Unter Sondervereinbarung befördert

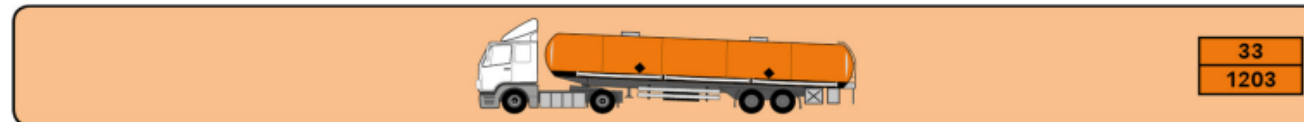
Ausnahme: **ASTRA gem SDR Art 13** Ausnahmegewilligung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA



Orientierung für die Gesuchsteller um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Durchfahrt durch Strassentunnel mit gefährlichen Gütern ab 1. Januar 2010

I. Allgemeines

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) legt fest, dass die Beschränkung der Gefahrgutbeförderungen durch Strassentunnels nach einem standardisierten System erfolgen muss. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wurde u. a. die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf